

Die Bürgermeisterin

Öffentliche Beschlussvorlage 142/2023

Dezernat III, gez. Thies

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

50.02 Hilfen für besondere Personengruppen

51.01 Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz

Beratungsfolge: Sitzungsdatum:

Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum:

19.09.2023 Entscheidung

Stabilisierung BuT-Lernförderung an Grundschulen in städtischer Trägerschaft

Beschlussvorschlag:

Um das eingeführte System der Lernfördergruppen mit Zusatzkräften (Studierenden, pensionierten Lehrkräften, Schüler:innen ab Klasse 10) an Grundschulen zu optimieren und verlässlich weiterführen zu können, finanziert der FB 51 in Einzelfällen die BuT-Leistungen für die Lernförderung vor.

Sachverhalt:

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) werden seit 2011 über eine Reform der Sozialgesetze Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt. Anspruchsberechtigt sind Familien, die Sozialhilfe, Familienzuschlag, Wohngeld oder Bürgergeld erhalten. Leistungen werden für Schüler:innen geleistet, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

BuT besteht aus sechs Komponenten

- Förderung von Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- schulische Angebote ergänzende Lernförderung,
- Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und
- Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. Vereinsmitgliedschaften).

Bei den Leistungen handelt es sich um individuelle Rechtsansprüche, die über Verwaltungsakte vom FB 50 – Soziales und Wohnen - gegenüber den Personensorgeberechtigten gewährt werden.

Die antragsunterstützten BuT-Leistungen werden zum Teil seitens des Fachbereich 51 – Jugend, Familie, Bildung, Freizeit - über die Schulsozialarbeit begleitet und gefördert.

Hier geht es um die Teilleistung "schulische Angebote ergänzende Lernförderung":

Die Auslegung zur Lernförderung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Schulministerium und dem Familienministerium am 18. Juli 2012 in einem Erlass zu § 28 Abs. 5 SGB II geregelt. Demnach erhalten Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, einen Zugang zur Lernförderung, wenn diese zusätzlich erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Weitere Informationen liefert die Arbeitshilfe des MAGS zum Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Coesfelder Grundschulen haben gemeinsam mit der Schulsozialarbeit **Lernförderkonzepte** entwickelt, um benachteiligten Schüler:innen, z.B. Kindern mit Fluchthintergrund oder anderen Lernrückständen, in Kleingruppen Kernfächer wie Deutsch, Mathe, Sachkunde zu vermitteln. Als Zusatzkräfte konnten pensionierte Lehrkräfte, Schüler:innen ab Klasse 10, Studierende auf Lehramt o.ä. gewonnen werden. Die Finanzierung hatte über die Einzelfallhilfe BuT als schulisches Angebot zur ergänzenden Lernförderung zu erfolgen. Dies hat in den Jahren 2016-2021 gut funktioniert und konnte sukzessive ausgebaut werden.

Bedingt durch Personalausfälle und Überlastungen durch die Reformen im Wohngeldbereich sowie den Zuzug von Asylbewerbern und Ukraine-Flüchtlingen konnten im Schuljahr 2022/23 die Anträge auf Lernförderung nur nachrangig bearbeitet werden. Das hat in Teilen zu späten Bewilligungen und Auszahlungen geführt. Zum Teil sind hierdurch bedingt Zusatzkräfte abgesprungen, die auf den Zuverdienst angewiesen waren, wie z.B. Studierende. Lerngruppen an den Grundschulen mussten mangels Zusatzkräften oder aufgrund zu später Bewilligung ausfallen.

Aktuell sind die Rückstände beim BuT im FB 50 abgebaut. Da aber die Bewilligungszeiträume der Hauptleistung (z. B. Bürgergeld) nicht mit den Schuljahren übereinstimmen kann es auch künftig zu Verzögerungen in der Lernförderung kommen (z. B. durch das verspätete Einbringen von Unterlagen durch die Leistungsbeziehenden).

Um künftig Unterbrechungen in der Lernförderung effektiv begegnen zu können, d.h. die Lernförderung unterbrechungslos weiter durchführen zu können, schlägt die Verwaltung vor, die Finanzmittel nur in solchen Fällen über den FB 51 vorzufinanzieren. Im Schnitt betrug der monatliche Kostenbedarf für Lernförderung 4.000 € (48.000 €/Jahr). Ob die Ausweitung der Wohngeldempfänger zu einer Ausweitung führt, bleibt abzuwarten. Der allergrößte Teil dieser Ansprüche kann direkt über die Leistungen von BuT durch den FB 50 gezahlt werden. Sollten allerdings die – nach einer Vorprüfung grundsätzlich begründeten - Anträge der sorgeberechtigten Eltern in Teilen nicht bis zum Beginn der Lernförderung bewilligt sein, können die Zusatzkräfte in begründeten Einzelfällen aus Mitteln des FB 51 vorgestreckt werden. In diesen Einzelfällen wird eine Erstattung aus später gewährten BuT-Mitteln an das Budget des Jugendamtes (FB 51) erfolgen können.

Notwendige Aufwendungen, die sich geschätzt auf max. 2.000 – 3.000 € pro Jahr belaufen würden – einer Zustimmung dieses Ausschusses vorausgesetzt – im Rahmen der Haushaltsmeldungen 2024 gemeldet. Bei der Stadt verbleibt das Ausfallrisiko, sollte zum Beispiel das Jugendamt eine Lernförderung vorstrecken und sich danach ergeben, dass kein Anspruch auf entsprechende Leistungen besteht. Dieses Risiko ist überschaubar und sollte hinter der Möglichkeit einer durchgängigen Lernförderung für die Schüler:innen zurückstehen.